

Information
vom 30. November 2016

Energieabgabenvergütung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir möchten Sie darüber informieren, dass Anträge auf **Energieabgabenvergütung (ENAV) für das Jahr 2011** aus Verjährungsgründen **bis spätestens 31. Dezember 2016** beim für Ihre Gemeinde zuständigen Finanzamt eingereicht werden müssen.

Aufgrund eines anhängigen VwGH-Verfahrens ist noch offen, inwieweit die Vergütung für Dienstleistungsbetriebe (siehe unten) weiterhin möglich ist. Aus diesem Grund raten wir, ENAV-Anträge für das Jahr 2011 bis Jahresende abzugeben, um keine Frist zu versäumen.

Kommunale Dienstleistungsbetriebe, die für eine Energieabgabenvergütung u.a. in Frage kommen, sind:

- Wasserversorgungsanlagen
- Kindergärten
- Freizeitzentren
- Schwimmbäder
- Schilifte
- Alten- und Pflegeheime

Rückvergütet werden grundsätzlich jene Abgaben, die 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen, abzüglich eines Selbstbehaltes von EUR 400,--.

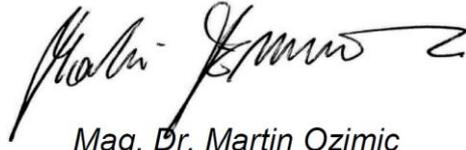
Für Produktionsbetriebe, wie etwa Kläranlagen oder Pumpwerke, besteht der Anspruch auf Energieabgabenvergütung unverändert weiter.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at